

## **Satzung**

### **Kreisverband für Gartenkultur und Landespflege Weilheim-Schongau e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Kreisverband für Gartenkultur und Landespflege Weilheim-Schongau e.V.“ (nachstehend „Kreisverband“ genannt). Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landkreises Weilheim-Schongau. Er hat seinen Sitz in Weilheim i. OB. und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(2) Zweck des Kreisverbandes ist

1. die Förderung der Gartenkultur, der Heimatpflege, der Landespflege und der Ortsverschönerung,
2. die Förderung der Landschaftspflege sowie des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes,
3. die Förderung der Jugendarbeit.

(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung des Freizeitobst- und Freizeitgartenbaues, z.B. durch die Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen, Lehrfahrten, Wettbewerben, Patenschaften, Netzwerkbildung und weitere Maßnahmen und Aktivitäten sowie durch die Vertretung des Freizeitobst- und Freizeitgartenbaues auf Kreisebene z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Teilnahme an Sitzungen des Bezirks- und des Landesverbandes,
2. den Schutz, die Pflege und die nachhaltige, verantwortungsvolle Weiterentwicklung und Gestaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der biologischen, strukturellen und kulturellen Vielfalt, der orts- und regionaltypischen Kulturlandschaft sowie eines ästhetischen, klima- und kontextangepassten Orts- und Landschaftsbildes, z.B. durch die Organisation und Durchführung von Projekten, Fachveranstaltungen, Lehrfahrten, Wettbewerben, Patenschaften, lokale und überregionale Netzwerkbildung, Pflanz- und Pflegemaßnahmen im Siedlungsbereich und in der freien Landschaft, durch die Vertretung des Natur-, Klima- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege auf

Kreisebene z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit, durch Teilnahme an Sitzungen des Bezirks- und des Landesverbandes sowie durch weitere Maßnahmen und Aktivitäten, 3. die Förderung und Unterstützung der Gründung und regelmäßigen Tätigkeit von Kinder- und Jugendgruppen der ordentlichen Mitglieder (Ortsvereine) sowie durch die Organisation eigener Initiativen und Unternehmungen der Jugendarbeit auf Kreisebene, z.B. durch die Organisation und Durchführung von Projekten, Fachveranstaltungen, Lehrfahrten, Wettbewerben, Patenschaften, lokale und überregionale Netzwerkbildung, Pflanz- und Pflegemaßnahmen im Siedlungsbereich und in der freien Landschaft, durch die Vertretung der Jugendarbeit des Kreisverbandes und seiner Mitglieder auf Kreisebene z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Teilnahme an Sitzungen des Bezirks- und des Landesverbandes sowie durch weitere Maßnahmen und Aktivitäten in den zuvor genannten Bereichen des Vereinszwecks. Aktivitäten sind so zu organisieren, dass sie an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt, mitgestaltet und selbst organisiert werden können. Kinder und Jugendliche sollen dadurch den Wert der Natur und ökologische Zusammenhänge erkennen, Umwelt- und Naturschutz sowie Gartenkultur fördern, zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden. Das Nähere regelt die Jugendordnung für die Kinder- und Jugendgruppen im Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Weilheim-Schongau e.V.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Kreisverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Kreisverband hat folgende Mitgliedschaftsformen:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Fördermitglieder
- c. Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder des Kreisverbandes sind alle ordentlichen Mitglieder des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege e.V. (nachstehend „Landesverband“ genannt), welche ihren Vereinssitz im Landkreis Weilheim-Schongau haben (nachstehend „Ortsvereine“ genannt). Ordentliches Mitglied des Kreisverbandes wird automatisch, wer dem Landesverband beiträgt und seinen Vereinssitz im Landkreis Weilheim-Schongau hat. Die Mitgliedschaft endet in den Fällen und zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Mitgliedschaft im Landesverband endet.

(3) Als Fördermitglieder aufgenommen werden können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft ist beim Vorstand des Kreisverbandes formlos zu beantragen. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand, der Kassier und die Beisitzer des Kreisverbandes (in der Folge „Verbandsleitung“ genannt) per Mehrheitsbeschluss. Lehnt die Verbandsleitung die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Verbandsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet. Die Fördermitgliedschaft endet:

1. durch Austritt: der Austritt muss schriftlich dem Landesverband erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres und nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen,

2. bei natürlichen Personen durch Tod; bei sonstigen Vereinigungen und Körperschaften mit der Auflösung oder einer ähnlichen tatsächlichen Beendigung der Vereinigung, der Körperschaft oder des Unternehmens,

3. durch Ausschluss: Ein Mitglied kann aus dem Kreisverband wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsmäßigen Pflichten oder von Beschlüssen der Organe (§ 6) des Kreisverbandes ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand des Kreisverbandes vorher das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten nach Anhörung vergeblich aufgefordert hat. Der Ausschluss erfolgt unbeschadet der Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr mit sofortiger Wirkung des Beschlusses des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied, unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen

Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich gegen Nachweis mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Zustellung des Briefes an, kann das Mitglied nicht mehr an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss der Verbandsleitung innerhalb von vier Wochen, gerechnet von der Zustellung des Briefes an, durch Berufung an die Verbandsleitung anfechten. Die Verbandsleitung entscheidet endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

(4) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Verbandsleitung bestimmt. Für das Ende der Ehrenmitgliedschaft gelten die Regelungen von § 4 (3) entsprechend.

(5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Verbandsvermögen. Sie sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Kreis-, Bezirks- und Landesverband gegenüber voll zu erfüllen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder (Ortsvereine) sind berechtigt,

1. an der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes mit Stimmrecht teilzunehmen. Die Vertretung erfolgt durch ein Mitglied des Vereinsvorstandes, ersatzweise durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes anderes Vereinsmitglied,
2. Anträge an die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes zu stellen,
3. durch den Kreisverband bei der Mitgliederversammlung des Landesverbandes vertreten zu werden,
4. an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen,
5. die vom Kreisverband geschaffenen Einrichtungen zu benutzen.

(2) Die Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Bestrebungen und Ziele des Kreisverbandes nach besten Kräften zu unterstützen,
2. die Satzung des Kreisverbandes zu befolgen,
3. sich nach den Beschlüssen seiner Organe (§ 6) zu richten,
4. die festgesetzten Jahresbeiträge fristgerecht an den Landesverband zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Kreisverbandes**

Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung (§ 7), die Verbandsleitung (§ 10) und der Vorstand (§ 11).

Die ordentlichen Mitglieder (Ortsvereine) werden im Bezirks- und Landesverband durch den Kreisverband vertreten. Der Kreisverband ist Teil der organisatorischen Untergliederung des Bezirks- und Landesverbandes.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Mitgliederversammlungen werden durch die Verbandsleitung einberufen. Sie bestimmt den Ort und den Termin der Mitgliederversammlung, der bevorzugt im ersten Quartal des Geschäftsjahres liegt. Die Wünsche der Mitglieder zum Versammlungsort werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Alternativ ist auch eine Einladung per E-Mail möglich. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist. Die ordentlichen Mitglieder (Ortsvereine) sind berechtigt, bei der Geschäftsstelle in Textform Anträge zur Tagesordnung zu stellen, vorbehaltlich der Regelungen des § 14 Abs. 1. Über Anträge und Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, z.B. da sie nicht rechtzeitig vorab eingegangen sind, kann die Mitgliederversammlung nicht beraten und keinen Beschluss fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Form einer Präsenzveranstaltung oder virtuell (Online-Verfahren per Video- oder Telefonkonferenz) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (Hybrid-Veranstaltung) ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Verbandsleitung entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Im Online- oder Hybrid-Verfahren werden die Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die

ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte der Verbandsleitung bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte der Verbandsleitung bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Bei der Einwahl ist der Klurname des Mitglieds sowie der Vor- und Nachname seines Vertreters anzugeben. Online zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.

(4) Die Verbandsleitung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von zehn Prozent der Mitglieder (Ortsvereine) schriftlich verlangt wird. Darüber hinaus hat die Verbandsleitung eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung (Bezirksverband) einzuberufen. Die vorgenannten Anträge sind schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung an die Verbandsleitung zu richten.

### **§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder (Ortsvereine) beschlussfähig. Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vertreter eines Vereins hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist der Vorstand verhindert, bestimmt die Verbandsleitung den Versammlungsleiter.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Verbandsleitung mit Ausnahme der Geschäftsführung,

2. die Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge,
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für Fördermitglieder des Kreisverbandes,
4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahrs,
5. die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 12) aus dem Kreis der Mitglieder,
6. die Entlastung der Verbandsleitung,
7. die Beschlussfassung über Genehmigung des Ausgabenplans,
8. die Beschlussfassung über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale und über deren Höhe
9. die Beschlussfassung über die Genehmigung von Geschäftsordnungen und Förderrichtlinien,
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

#### **§ 10 Verbandsleitung**

(1) Die Verbandsleitung besteht aus dem Vorstand (§ 11), dem Geschäftsführer, dem Kassier sowie bis zu 12 Beisitzern. Die Verbandsleitung wird - mit Ausnahme des Geschäftsführers - von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Geschäftsführer wird von der Verbandsleitung berufen. Die Mitglieder der Verbandsleitung bleiben so lange im Amt, bis neue gewählt sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Verbandsleitung aus, können die verbleibenden Mitglieder der Verbandsleitung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

(2) Die Verbandsleitung ist zuständig für die Führung aller Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr

1. die Verwaltung des Kreisverbandes,
2. die Berufung der Geschäftsführung,
3. die Erstellung des Rechenschaftsberichtes,
4. die Erstellung des Haushaltsabschlusses,
5. die Aufstellung des Ausgaben- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
6. die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge,

7. der Vorschlag über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Fördermitglieder des Kreisverbandes,

8. die Erarbeitung von Geschäftsordnungen und Förderrichtlinien,

9. die Beantragung von Ehrungen für Verdienste um die Ziele des Kreisverbandes,

10. der Verbescheidung von Widersprüchen nach § 4 (3) Satz 5.

(3) Die Verbandsleitung führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Verbandsleitung sowie nach den Beschlüssen des Bezirks- und Landesverbandes.

(4) Die Sitzungen der Verbandsleitung finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich oder wenn mindestens drei Mitglieder der Verbandsleitung die Durchführung einer Sitzung unter Mitteilung des Grundes in Textform beantragen. Die Sitzungen der Verbandsleitung werden vom Vorstand oder von der Geschäftsführung einberufen und geleitet. Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Geschäftsführer ist nicht stimmberechtigt. Über die Sitzungen der Verbandsleitung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der Verbandsleitung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen sind.

(5) Gäste können zu den Sitzungen der Verbandsleitung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

(6) Beschlüsse der Verbandsleitung können auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich, mündlich (Umlauf- oder Sternverfahren) oder im Rahmen einer Online-Konferenz (Online-Verfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied der Verbandsleitung dem widerspricht. Die Regelung des § 10 (4) gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass nach dem Verfahren des § 10 (6) Satz 1 beteiligte Mitglieder der Verbandsleitung als anwesend gelten und in der Ladung zusätzlich die Zugangsdaten zu dem Online-Konferenzraum anzugeben sind.

(7) Die Mitglieder der Verbandsleitung üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen werden die bei der Verbandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Sie können darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Diese bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

## **§11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Ausgaben, die den Ausgabenplan um mehr als 20 % der veranschlagten Summe überschreiten oder nicht im Ausgabenplan vorgesehen sind und mehr als 500 € betragen, bedürfen der Zustimmung der Verbandsleitung. Zahlungsanweisungen bis 500 € erteilt der Vorstand oder die Geschäftsführung einzeln. Zahlungsanweisungen über 500 € werden vom Vorstand und der Geschäftsführung gemeinsam angewiesen (Vier-Augen-Prinzip). Information per E-Mail ist ausreichend.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendige redaktionelle Satzungsänderungen durchzuführen.

## **§12 Rechnungsprüfer**

(1) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern erfolgt aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren.

(2) Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip, bei Verhinderung wird von der Verbandsleitung eine Ersatzperson bestimmt.

## **§13 Betriebsmittel**

Die Mittel des Kreisverbandes werden beschafft aus

1. den vom Landesverband zugewiesenen Anteilen der von den Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträge (Kreisverbandsbeiträge),
2. den Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
3. Spenden oder sonstigen Zuwendungen sowie
4. Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Kreisverbandes.

## **§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung**

(1) Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes, welche nicht von der Verbandsleitung ausgehen, müssen mindestens acht Wochen vor der hierüber beschließenden Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes in Textform eingereicht werden.

(2) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Kreisverbandes ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Weilheim-Schongau, der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege oder der Landschaftspflege und des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes zu verwenden hat.

### **§15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.01.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

20.2.25

Datum

Marie Hegel

Vorsitzender

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Stand: 10.01.2025